

## Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

4. Minderzahl der Gemeinfreien

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

der Bußen, sie waren weder Franci noch Laten, und sie sind es daher, auf die sich die Vorschriften über Freie beziehen müssen.

4. Im Verhältnis zu diesen Neufreien mußten die Mitglieder der altfreien Germanengeschlechter in dem größten Teile des fränkischen Reiches eine ausgesprochene, z. T. kleine Minderheit bilden 1). Die Franken waren ein Eroberervolk. Schon vor Chlodwig sitzen sie auf ursprünglich volksfremdem Boden. Dies gilt auch für das ripuarische Gebiet. Nun gar nach der Reichsgründung! Da wurden die Franken weithin zerstreut als Großgrundbesitzer, Vasallen, Beamte und auch als Kolonisten. Ihre Zahl wurde im Lauf der Zeil dadurch gemindert. daß der Stand der Gemeinfreien im Eherecht nach unten abgeschlossen war. Die Lex Ripuaria betont den Grundsatz, daß bei Mischehen das Kind der ärgeren Hand folgt 2). Es ist jedem Soziologen bekannt, daß eine solche Abschließung die höheren Stände an Zahl verringert, wenn auch die soziale Stellung sich heben kann. Gewiß hat es, namentlich in der Heimat, zahlreiche Bauern unter den Franci gegeben. Aber in anderen Gebieten muß ihre Minderzahl eine ausgesprochene gewesen sein 3).

ingeniles und 191 mansi serviles) und führt diese Hintersassen auf die zahllosen Freilassungen zurück, a. a. O. II S. 23 (24 ff.). Er unterscheidet auch in sozialer Hinsicht zwei Klassen von Freigelassenen, von denen die oberen als die ingenui bezeichnet werden, S. 43 (44). Vgl. außerdem Stein unten § 31 N. 8. Dopsch und Vormoor stehen beide meiner Ständelehre ablehnend gegenüber, sind also unverdächtige Zeugen. Sie halten auf Grund der unrichtigen Wergeldgleichung an dem Adel der Franken der Lex Chamavorum fest und nehmen deshalb an, daß in den ingenui dieses Gesetzes die Libertinen und Altfreien zu einem einheitlichen Stande mit denselben Bußen vereinigt sind.

1) Die Meinung R. Schröders, Lehrb. S. 234, daß die Gemeinfreien noch in der Karolingerzeit die große Mehrzahl der Bevölkerung bildeten, ist von einer selbst bei Schröder auffallenden Unrichtigkeit. Das gerade Gegenteil ist für die eroberten Gebiete gewiß, aber auch für das Stamm-

land anzunehmen.

2) Lex Rip. 58, 11: »Generatio eorum semper ad inferiora declinantur«. 3) Einen anschaulichen Beleg ergibt eine wenig benutzte Nachricht aus dem Jahre 779. In einer deutschen Grenzbeschreibung (Würzburg) wird dasjenige Land, welches weder dem Könige noch der Kirche gehört, mit den Worten beschrieben: "joh frono, joh friero Franchono erbi" (MÜLLEN-HOFF und Scherer S. 176). Der Rechtsstand der gemeinten Grundeigentümer ist völlig zweifellos. »Freier Franke« ist, wie allgemein anerkannt,